

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00521 vom 12. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00521

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00521 du 12 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00521 del 12 marzo 2020

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs] Ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfebezugs kommt in Betracht, wenn die ausländische Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird; ob der Widerrufsgrund erfüllt ist, wird objektiv bzw. ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden des Sozialhilfebezugs beurteilt (E. 3.2). Die Beschwerdeführerinnen konnten per Ende 2019 von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Objektive Gründe, welche befürchten liessen, dass die Ablösung von der Fürsorge nicht dauerhaft sein werde, sind nicht ersichtlich (E. 3.3). Soweit die Beschwerdeführerin 1 mit ihren inzwischen erwachsenen Söhnen zwischen 2003 (Trennung vom Ehemann) und 2014 (überwiegend bloss ergänzend) von der Sozialhilfe unterstützt wurde, kann ihr ihre bzw. die Bedürftigkeit ihrer Söhne angesichts der konkreten Umstände höchstens beschränkt vorgeworfen werden. Namentlich kann der Beschwerdeführerin 1 mit Blick auf die konkreten Umstände (unqualifizierte Arbeitskraft; alleinerziehend) nicht angelastet werden, dass sie nur wenige unbefristete Anstellungen antreten konnte. Auch soweit ihr bzw. der Fürsorgebezug ihrer Kinder darauf zurückzuführen ist, dass der Kindsvater keine Unterhaltsbeiträge leistete, ist er der Beschwerdeführerin 1 nicht vorwerfbar. Weiter ist der Sozialhilfebezug ab Februar 2016 der Beschwerdeführerin 1 nicht vorwerfbar; sie war ab jenem Zeitpunkt infolge Schwangerschaftskomplikationen vollständig arbeitsunfähig bzw. nicht vermittelbar, hat sich bereits ein Jahr nach der Geburt der Beschwerdeführerin 2 intensiv um ihre wirtschaftliche Reintegration bemüht, ging einer festen Halbtagestätigkeit nach, seit ihre Tochter 21 Monate alt war, und bemühte sich stets redlich, ihre finanzielle Situation weiter zu verbessern. Ein mangelndes Durchhaltevermögen bzw. fehlende Einsatzbereitschaft liess sie entgegen der Vorinstanz nichterkennen. Vielmehr kam sie aus migrationsrechtlicher Hinsicht ihrer Schadenminderungspflicht nach (zum Ganzen E. 3.4). Gutheissung. Abschreibung des Gesuchs um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistands und Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 22. August 2018 sowie Dispositiv-Ziff. I und II des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 14. Juni 2019 sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführerinnen zu verlängern. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. IV des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 14. Juni 2019 sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Weiter ist dem

Vertreter der Beschwerdeführerinnen in Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 14. Juni 2019 für das Rekursverfahren zulasten des Beschwerdegegners eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer zuzusprechen; diese ist auf die in Dispositiv-Ziff. V des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 14. Juni 2019 festgelegte Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung anzurechnen. Weil die für das Rekursverfahren zuzusprechende Parteientschädigung die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands übersteigt, ist Dispositiv-Ziff. V des Rekursentscheids teilweise bzw. soweit die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerinnen betreffend aufzuheben.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.2

Dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen (vgl. hinten 5.4 f.) ist zudem für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Da die rechtsgenügende Darlegung des Sachverhalts hier namentlich mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin 1 seit 2003 ausgeübten Erwerbstätigkeiten und ihre Integrationsbemühungen sowie die Gründe für den Sozialhilfebezug einen überdurchschnittlichen Aufwand erforderte, rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf Fr. 2'000.- (inklusive Mehrwertsteuern) anzusetzen.

E. 5.3

Weil den Beschwerdeführerinnen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, wird ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege gegenstandslos. Zu prüfen bleibt jedoch ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung.

E. 5.4

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Die Mittellosigkeit der bis Ende 2019 ergänzend Sozialhilfe beziehenden Beschwerdeführerinnen ist zu bejahen; ihr Begehren kann angesichts des Verfahrensausgangs nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, und der Beizug eines Rechtsvertreters erscheint vorliegend gerechtfertigt. Folglich gilt es das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen und ihnen in der Person ihres Vertreters für das Beschwerdeverfahren einen Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.5

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige

Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen hat eine vom 27. Januar 2020 datierende Kostennote eingereicht, in der er für seine Aufwendungen bis 27. November 2019 einen Aufwand von total 7 Stunden und 30 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 33.60 ausweist. Die geltend gemachten Aufwendungen erscheinen nicht überhöht. Es ist deshalb der Kostennote entsprechend von einem Entschädigungsanspruch in der Höhe von Fr. 1'765.85 (inklusive Mehrwertsteuer) auszugehen bzw. ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen im genannten Betrag für seinen Aufwand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entschädigen. Damit beträgt die im Beschwerdeverfahren gewährte Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands weniger als die den Beschwerdeführerinnen zugesprochene Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG, weshalb die Parteientschädigung direkt dem Rechtsvertreter auszubezahlen ist.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.